

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
(Civil Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 09.07.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 11.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 3 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma und das Wort „Mobilitätsfenster“ eingefügt.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Beginn des praktischen Studienseesters, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber eine sechswöchige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum), nachweisen.“

Nach § 3 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Das fünfte und sechste Studienseester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.“

3. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle einer Ablehnung der Anrechnung ist diese zu begründen.

- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden. Näheres regelt der Studienplan.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den neuen §§ 5 bis 15.

4. In den §§ 5 Abs. 1, 8 und 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 2 werden nach der Ziffer 6 folgende neue Ziffern 7 bis 9 angefügt:
 - „7. Festlegungen zur Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Wahlpflichtmodulen,
 8. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der interdisziplinären Projektarbeit und
 9. Festlegungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen.“
6. In den §§ 8 und 9 Abs. 2 werden jeweils das Zahlwort „fünf“ durch „vier“ und die Ziffer „9“ durch „8“ ersetzt.
7. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Auslandsstudium

- (1) Im sechsten Studiensemester können die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl der/des Studierenden ein Auslandsstudium absolvieren.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden, werden, soweit in den dabei gewählten Fächern und Modulen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den an der Hochschule München zu absolvierenden Modulen bestehen, anerkannt und übernommen. Im Einzelnen entscheidet hierüber die Prüfungskommission.“

Die bisherigen §§ 10 bis 15 werden zu den neuen §§ 11 bis 16.

8. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“
9. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

10. Die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage 1 ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) an der Hochschule München.

11. Nach der Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studiensemesters (Block I):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
3	Baustoffe	6
4	Bauchemie	4
5	Bauphysik - Grundlagen	5
6	Hochbaukonstruktion	5
8	Bauinformatik - Grundlagen	5
9	Allgemeinwissenschaften	5
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block I):		30

2. Grundlagenmodule des ersten und zweiten theoretischen Studiensemesters (Block II):“

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
1	Mathematik	10
2	Baustatik I - Grundlagen	12
7	Grundlagen der Darstellung	8
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block II):		30

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nummern 9 bis 11 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die gemäß § 1 Nr. 10 zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
(Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1. Bachelorprüfung (1. und 2. theoretisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
1	Mathematik	10	10	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN ⁴⁾ , TN	
2	Baustatik I – Grundlagen	12	12	SU, Ü	sP, 90 – 210	LN	
3	Baustoffe	6	6	SU, Ü, Pr	sP, 90 - 150	LN	
4	Bauchemie	4	4	SU, Ü	sP, 60 - 150	LN	
5	Bauphysik – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 60 - 150		
6	Hochbaukonstruktion	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
7	Grundlagen der Darstellung	8	8	SU, Ü, Pr			
7.1	Konstr. Zeichnen				StA		0,2
7.2	CAD				StA		0,2
7.3	Darstellende Geometrie				sP, 90 – 150	LN	0,6
8	Bauinformatik – Grundlagen	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN	
9	Allgemeinwissenschaften	4	5	⁵⁾	⁵⁾		1. AW-Fach: 0,5; 2. AW-Fach: 0,5
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):		56	60				

Fußnoten siehe Seite 5

2. Bachelorprüfung (3. und 4. theoretisches sowie 5. praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsduer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
101	Baustatik II – Stabtragwerke	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	0,5 ⁶⁾ 0,5 ⁶⁾
102	Massivbau I – Grundlagen	8	10	SU, Ü	sP, 90 - 210	LN	
103	Stahl- und Holzbau	8	8	SU, Ü			
103.1	TP Stahlbau – Grundlagen ⁶⁾				sP, 90 - 150	LN	
103.2	TP Holzbau I - Grundlagen ⁶⁾				sP, 90 - 150	LN	
104	Bodenmechanik mit Praktikum	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 90 - 180	LN	
105	Grundbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
106	Landverkehrswegebau	6	6	SU, Ü			
106.1	TP Straßenbau ⁶⁾				sP, 90 - 210	LN	
106.2	TP Bahnbau ⁶⁾				sP, 90 - 180	LN	
107	Wasserbau	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	0,7 ⁶⁾ 0,3 ⁶⁾
108	Siedlungswasserwirtschaft	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
109	Bauproduktionsplanung und -steuerung - Grundlagen	8	8	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
110	Vermessung	4	5	SU, Ü, Pr			
110.1	TP Grundlagen				SP, 60 - 180	TN	
110.2	TP Praktikum Vermessung und Straßenabsteckung			S, Pr	LN ⁴⁾	TN	

Bachelorprüfung: Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen	
					Prüfungsformen ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
111	Sicherheitstechnik	3	5	SU, Ü	KI ⁴⁾	TN
112	Praxisseminar	3	5	S	Kol, Ref ⁴⁾	TN
113	Praktikum		15	Pr	Bericht ⁴⁾	
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (3. bis 5. Studiensemester):		66	90			

Fußnoten siehe Seite 5

3. Bachelorprüfung (6. und 7. theoretisches Studiensemester)

Studienschwerpunkt: Allgemeines Bauingenieurwesen

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsduer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
201	Tragwerke des Hochbaus	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
202	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht ¹⁾	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150		
203	Integrierte Planungsmethoden ¹⁾	6	8	S, SU, Ü			
203.1	TP Building Information Modelling ⁶⁾				Kl, 60 - 150	LN	0,3 ⁶⁾
203.2	TP Interdisziplinäres Projekt ⁶⁾				PA + Kol	TN	0,7 ⁶⁾
240	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁷⁾	24	30	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
250	Bachelorarbeit	---	12	-		8)	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester):		38	60				
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):		160	210				

¹⁾ Die Module 202 und 203 stimmen mit den gleichnamigen Modulen des Studienschwerpunktes Stahlbau überein.

Fußnoten siehe Seite 5

4. Bachelorprüfung (6. und 7. theoretisches Studiensemester)

Studienschwerpunkt: Stahlbau

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ²⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsduer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
302 ^{*)}	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150		
303 ^{*)}	Integrierte Planungsmethoden	6	8	S, SU, Ü			
303.1	TP Building Information Modelling ⁶⁾				KI, 60 – 150	LN	0,3 ⁶⁾
303.2	TP Interdisziplinäres Projekt ⁶⁾				PA + Kol	TN	0,7 ⁶⁾
304	Konstruieren mit Stahlbau-CAD	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
305	Stahlbau und Stabilitätslehre	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
306	Werkstoff- und Schweißtechnik Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
307	Stahlhochbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
308	Stahlbrückenbau – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
309	Ausgewählte Kapitel aus dem Stahlbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
340	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul ⁹⁾	4	5	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
350	Bachelorarbeit	---	12	-		⁸⁾	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester):		38	60				
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):		160	210				

^{*)} Die Module 302 und 303 stimmen mit den gleichnamigen Modulen des Studienschwerpunktes Allgemeines Bauingenieurwesen überein.

Fußnoten siehe Seite 5

Fußnoten:

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Bei Seminaren kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- 2) Bei Note *nicht ausreichend* in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote *nicht ausreichend* erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 3) Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) auf jeden Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- 4) Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung
- 5) Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide Teilmodule mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 7) Im Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen müssen sechs fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- 8) Siehe § 12.
- 9) Im Studienschwerpunkt Stahlbau muss ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Abkürzungen:

ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System
m.E.a	= mit Erfolg abgelegt
KI	= Klausur
Kol	= Kolloquium
LN	= Leistungsnachweis
PA	= Projektarbeit
Pr	= Praktikum
Ref	= Referat
S	= Seminar
SA	= Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
sP	= schriftliche Prüfung
StA	= Studienarbeit
SU	= Seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
TN	= Teilnahmenachweis
TP	= Teilprüfung
Ü	= Übung